



Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde C ö l b e

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBL. I. S. 666, 669), der §§ 1 bis 5a und 9,10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Cölbe vom 11.10.1995 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 23.04.2008 für die Friedhöfe der Gemeinde Cölbe folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Cölbe vom 11.10.1995 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige im Sinne des Gesetzes sind in der Abfolge der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16.02.2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122) sowie Kinder, (Altersreihenfolge), Eltern, Großeltern, Enkel und Geschwister, Adoptivelter und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist diese Einrichtung Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht auffindbar sind.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Cölbe gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erbringung von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebührenschuld des Nutzungsrechtes entsteht zu Beginn der Inanspruchnahme.
- (3) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 **Beitreibung**

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 **Härtefälle**

Zur Vermeidung unbilliger Härten oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses kann der Gemeindevorstand auf Antrag Gebühren stunden, niederschlagen, ganz oder teilweise erlassen.

II. Gebühren

§ 7

Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen auf den Friedhöfen

Für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen auf den Friedhöfen werden folgende Gebühren erhoben:

	seit dem 01.10.2003	ab 01.06.2008	ab 01.01.2010
1) Aufbahrung einer Leiche bis zu 5 Tagen	56,24 Euro	62,00 Euro	86,00 Euro
für jeden weiteren Tag	14,06 Euro	15,50 Euro	21,50 Euro
2) Benutzung der Kühlzelle	56,24 Euro	62,00 Euro	86,00 Euro
3) Gestellung von Hilfskräften je Stunde	34,57 Euro	40,00 Euro	42,50 Euro
4) Benutzung der Friedhofskapelle	84,36 Euro	93,00 Euro	129,00 Euro

§ 8

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben, Schmücken und Schließen eines Grabes werden insgesamt folgende Gebühren erhoben:

	seit dem 01.10.2003	ab 01.06.2008	ab 01.01.2010
a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab			
1. In einer Einzelgrabstätte für Erdbestattung	936,39 Euro	1030,00 Euro	1430,00 Euro
2. In einer Doppelgrabstätte je Stelle	936,39 Euro	1030,00 Euro	1430,00 Euro
3. In einer Tiefengrabstätte			
a) Erstbestattung	962,14 Euro	1058,00 Euro	1469,00 Euro
b) die zweite Bestattung	936,39 Euro	1030,00 Euro	1430,00 Euro
b) Bei der Beisetzung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	427,42 Euro	470,00 Euro	652,50 Euro

(2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden folgende Gebühren erhoben

Für die Beisetzung	seit dem 01.10.2003	ab 01.06.2008	ab 01.01.2010
a) in einer Urnengrabstätte je Urne	128,68 Euro	142,00 Euro	196,00 Euro
b) in einer Grabstätte für Erdbestattung je Urne	128,68 Euro	142,00 Euro	196,00 Euro
c) in einem Columbarium je Urne	56,00 Euro	62,00 Euro	86,00 Euro

(3) Die Gebühren für die Dienstleistungen der Gemeinde bei der Herstellung von Gräbern in Nachbarschaftshilfe betragen

	seit dem 01.10.2003	ab 01.06.2008	ab 01.01.2010
	231,31 Euro	255,00 Euro	352,50 Euro

§ 9 Umbettungen

(1) Für das Öffnen und Schließen vorhandener Gräber (bei Erdbestattung) bis zum Sargdeckel im Rahmen einer Umbettung und Überführung nach auswärts durch Dritte sind zu zahlen:

	seit dem 01.10.2003	ab 01.06.2008	ab 01.01.2010
a) Je Grabstelle für Erdbestattung	775,89 Euro	855,00 Euro	1185,00 Euro
b) Je Urne	123,68 Euro	136,00 Euro	189,00 Euro

(2) Finden Umbettungen nach Absatz 1 auf dem gleichen Friedhof statt, sind zusätzlich Gebühren nach Maßgabe der §§ 7 und 8 und der §§ 10 bis 12 dieser Satzung zu entrichten.

§ 10 Erwerb des Nutzungsrechts an Reihen- und Urnengrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden für die Dauer von 30 Jahren folgende Gebühren erhoben:

	seit dem 01.10.2003	ab 01.06.2008	ab 01.01.2010
a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	80,53 Euro	90,00 Euro	125,00 Euro
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre	112,48 Euro	125,00 Euro	172,50 Euro

- (2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte werden für die Dauer von 30 Jahren folgende Gebühren erhoben:

	seit dem 01.10.2003	ab 01.06.2008	ab 01.01.2010
a) Urnengrabstätte	33,23 Euro	37,00 Euro	51,00 Euro
b) Urnengrabstätte im Columbarium			
Erste Urne	400,00 Euro	440,00 Euro	610,00 Euro
Zweite Urne	200,00 Euro	220,00 Euro	305,00 Euro

§ 11
Erwerb von Nutzungsrechten an Doppel- und Tiefengrabstätten für Erdbestattungen

	seit dem 01.10.2003	ab 01.06.2008	ab 01.01.2010
(1) Für die Überlassung einer Doppelgrabstätte für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung) werden erhoben	357,90 Euro	395,00 Euro	547,50 Euro
(2) Für die Überlassung einer Tiefengrabstätte werden erhoben	178,95 Euro	197,00 Euro	273,50 Euro

§ 12
Verlängerung der Nutzungsrechte

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 16 Abs. 1, § 16a Abs. 1 und § 17 Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

	seit dem 01.10.2003	ab 01.06.2008	ab 01.01.2010
(a) bei Doppel- und Tiefengrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung	5,62 Euro	6,00 Euro	8,50 Euro
(b) bei Urnengrabstätten je Jahr der Verlängerung	2,81 Euro	3,00 Euro	4,50 Euro

§ 13
Räumung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit und der Entsorgung des Abraumes durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 23 Abs. 2 Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

		seit dem 01.10.2003	ab 01.06.2008	ab 01.01.2010
(a)	Für Einzel- und Tiefengrabstätten	172,82 Euro	190,00 Euro	265,00 Euro
(b)	Für Doppelgrabstätten	247,47 Euro	272,00 Euro	378,50 Euro
(c)	Für Urnengrabstätten	103,79 Euro	115,00 Euro	159,00 Euro
(d)	Für Urnengrabstätten in Columbarien	50,00 Euro	55,00 Euro	77,50 Euro

§ 14
**Entsorgung des Abraumes bei Räumung einer Grabstätte
durch den Nutzungsberechtigten oder durch von ihm beauftragte Unternehmer**

Bei Räumung einer Grabstätte (§ 23 Abs. 1 Friedhofssatzung) durch den Nutzungsberechtigten oder durch von ihm beauftragte Unternehmer werden bei Übernahme des Abraumes durch den Friedhofsträger folgende Gebühren erhoben:

		seit dem 01.10.2003	ab 01.06.2008	ab 01.01.2010
(a)	Für Einzel- und Tiefengrabstätten	55,35 Euro	61,00 Euro	85,50 Euro
(b)	Für Doppelgrabstätten	102,26 Euro	113,00 Euro	156,50 Euro
(c)	Für Urnengrabstätten	25,56 Euro	30,00 Euro	40,00 Euro

§ 15
Instandhaltung / Pflegemaßnahmen für vorzeitig eingeebnete Grabstätten.

Für die Instandhaltung und Pflege von vorzeitig eingeebneten Gräbern (§ 23 Abs. 1 Friedhofssatzung) durch den gemeindlichen Betriebshof werden folgende Gebühren erhoben:

		ab 01.01.2010
Für jedes verbleibende Jahr des Nutzungsrechtes:	30,00 Euro	33,00

§ 16
Gebühren für Grabmale

Für die Genehmigung von Grabmalen werden folgende Gebühren erhoben:

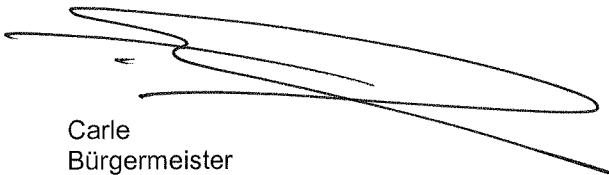
	seit dem 01.10.2003	ab 01.06.2008	ab 01.01.2010
(a) Für Grabmale bis 1 m Höhe	28,12 Euro	31,00 Euro	43,00 Euro
(b) Für Grabmale über 1 m Höhe	140,61 Euro	155,00 Euro	215,00 Euro
(c) Für Grabeinfassungen	56,24 Euro	65,00 Euro	87,50 Euro

§ 17
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.06.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 01.10.2001 außer Kraft.

35091 Cölbe, den 25.04.2008

DER GEMEINDEVORSTAND


Carle
Bürgermeister

